

## 6. Zu § 92

Der Stellenvorbehalt zugunsten der seit dem 1. Juli 1932 in den Dienst des Versicherungssträgers getretenen Versorgungswärter bleibt insoweit außer Betracht, als es sich um die dienstordnungsmäßige Anstellung von Angestellten handelt, die schon vor dem 1. Juli 1932 im Dienste des Versicherungssträgers gestanden und damals bereits alle Voraussetzungen für die Anstellung erfüllt hatten. Das gilt auch zugunsten der Angestellten, die zu jenem Zeitpunkt im Dienste des Versicherungssträgers standen, bis zum 30. Juni 1935 die Voraussetzungen für die Anstellung erfüllen und innerhalb dieser Zeit zur Anstellung kommen.

## 7.

Für die Ausübung des Aufsichtsrechts gelten diese Ausführungsbestimmungen zugleich als Richtlinien im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 30 Abs. 2 Satz 2.

Berlin, den 3. April 1933.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung zum Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Vom 8. April 1933.

Auf Grund des § 18 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird verordnet:

## § 1

Auf eine Wählergruppe (Partei), deren Gesamtstimmenzahl die volle Verteilungszahl nicht erreicht, findet § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes keine Anwendung. Im Falle der Verbindung von Wahlvorschlägen werden Sitze nach § 5 des Gesetzes nur zugeteilt, wenn wenigstens eine der beteiligten Wählergruppen (Parteien) Stimmen in Höhe der vollen Verteilungszahl aufzuweisen hat.

## § 2

Bei Verbindung von Wahlvorschlägen werden die auf die Gesamtstimmenzahl aller beteiligten Wählergruppen (Parteien) nach § 5 des Gesetzes entfallenden Sitze in der Weise unterverteilt, daß jeder einzelnen der beteiligten Wählergruppen (Parteien) zunächst so viele Sitze zugewiesen werden, als die auf sie entfallene Stimmenzahl durch die Verteilungszahl teilbar ist. Die verbleibenden Sitze werden den Wählergruppen (Parteien) mit den größten Stimmenresten zugewiesen.

Berlin, den 8. April 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schornhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.